

17.12.2021

## Kleine Anfrage 6257

der Abgeordneten Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD

### **Durch Laufbahnwechsel Aufstiegschancen? Fehlanzeige!**

Lehrerinnen und Lehrer treten mit einem bestimmten Eingangsamt in den Schuldienst ein. Damit beginnt die (Lehrer-) Laufbahn. Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden mit dem Einstiegsamt 1 – Besoldungsgruppe A12 bzw. A13 –, Lehrkräfte für die Sekundarstufe II im Einstiegsamt 2, d.h. mit der Besoldungsgruppe A13+Zulage (A13+Z) eingestellt. Es folgen normalerweise und nach Erwartungen vieler junger neuer Lehrkräfte regelmäßige Beförderungen oder bestimmte Gehaltszulagen.

In der Vergangenheit wurden in NRW jedoch anscheinend mehr Stellen für das Einstiegsamt 1 (früher: gehobener Dienst) ausgeschrieben, auch wenn es zahlreiche BewerberInnen gab, die mit ihrer Ausbildung für das Einstiegsamt 2 (früher: höherer Dienst) qualifiziert waren. Die angehenden Pädagoginnen und Pädagogen standen damit zu Beginn ihrer Laufbahn vor der Wahl, das Angebot mit dem niedrigen Einstiegsamt anzunehmen oder abzulehnen.

Bewerberinnen und Bewerber, die ablehnten, suchten sich evtl. in der freien Wirtschaft eine Stelle, eine große Anzahl an Lehrerinnen und Lehrern mit einer Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II nahm jedoch das Angebot an. Damit nahmen diese Lehrerinnen und Lehrer ebenfalls in Kauf, quasi zukünftig keine Aufstiegsmöglichkeiten wie Inhaber von A13+Z-Stellen wahrnehmen zu können. Zudem unterrichten viele von ihnen auch in der Sekundarstufe II, werden aber nur nach der Besoldungsgruppe A12 bezahlt. Viele der A12-Lehrkräfte, die auch die Qualifikation besitzen in der Sekundarstufe II zu unterrichten, wollen mithilfe eines Laufbahnwechsels ihre Situation verbessern. Jedoch gestaltet sich dies nach Aussage vieler Betroffener sehr schwierig.

Zwei Erlasse<sup>1</sup> sahen zudem für den Zeitraum 2017 und 2018 die Möglichkeit vor, dass Lehrerinnen und Lehrer, die erfolgreich auf ein Lehramt mit der höheren Laufbahn hin studiert haben, zunächst eine Anstellung im Sekundarstufe I-Bereich einer Schule oder an einer Grundschule annehmen können. Nach vier bzw. zwei Jahren, sofern ein Hinweis im Arbeitsvertrag ihnen dies zusichert, soll diesen Lehrkräften eine Umsetzung oder Versetzung auf eine A13-Stelle der Laufbahngruppe 2 angeboten werden – bei Vorhandensein einer A13-Stelle an der eigenen Schule dann automatisch dort. Laufbahnwechsel in den vier bzw. zwei Jahren waren in diesen Fällen untersagt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Laufbahnwechselstellen wurden in den letzten zehn Jahren ausgeschrieben bzw. genehmigt? (Bitte in absoluten Zahlen nach Regierungsbezirk, Schulformen und dem Hinweis, ob der Wechsel genehmigt oder nicht genehmigt wurde, auflisten)
2. Wie viele Lehrkräfte gibt es insgesamt in NRW, die nach A12 bzw. A13(+Z) besoldet werden? (Bitte in absoluten Zahlen nach Besoldungsgruppe, Bezirksregierung, Schulformen und Geschlecht aufführen)
3. Wie viele der A12-Lehrerkräfte mit einer Qualifikation zum Lehren in der Sekundarstufe II sind an weiterführenden Schulen beschäftigt, wo sie auch in der Oberstufe Unterricht erteilen? (Bitte in absoluten Zahlen nach Regierungsbezirk, Schulformen und Geschlecht listen)
4. Wie viele Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung zum höheren Lehramt haben im Zeitraum zwischen 2017 bis 2021 einen Arbeitsvertrag mit der Möglichkeit einer Versetzung und einem Aufstieg zu A13 nach vier bzw. zwei Jahren erhalten? (Bitte in absoluten Zahlen nach Regierungsbezirk und Schulformen – von denen und zu denen gewechselt wird – angeben)
5. Welche Aufstiegsmöglichkeiten existieren generell für die Inhaberinnen und Inhaber einer A12-Stelle?

Jochen Ott  
Eva-Maria Voigt-Küppers

---

<sup>1</sup> Vgl. „Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule / Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“, Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2007, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. Dezember 2014 (BASS 21-01 Nr. 16), Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 5. Januar 2017 sowie „Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst für die Schulformen Gesamtschule, Sekundarschule, Schulversuch Gemeinschaftsschule, Schulversuch Primus, Weiterbildungskolleg, Hauptschule und Realschule / Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“, Grundlagenerlass für die Lehrereinstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 9. August 2007, zuletzt geändert mit Erlass vom 10. Dezember 2014 (BASS 21-01 Nr. 17), Jährlicher Erlass für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst vom 24. Dezember 2017.